

# Rückstandsmonitoring

## Massnahmen und Sanktionen bei Beanstandungen

### Version 3

#### 1. SwissGAP unterscheidet diese Arten von Beanstandungen

- Überschreitung Grenzwert: Der Grenzwert ist die Höchstkonzentration, bei dessen Überschreitung das Lebensmittel für die menschliche Ernährung als ungeeignet gilt. Eine Grenzwertüberschreitung wird von den Vollzugsbehörden als Gesundheitsgefährdung eingestuft.
- Überschreitung Toleranzwert: Der Toleranzwert ist die Höchstkonzentration, bei dessen Überschreitung das Lebensmittel als verunreinigt oder sonst im Wert vermindert gilt. Es liegt keine akute Gesundheitsgefährdung vor. Bei mehr als 3facher Überschreitung des Toleranzwertes ist eine Gesundheitsgefährdung jedoch nicht mehr auszuschliessen. Das Vorgehen ist dann analog zu Überschreitung Grenzwert (erst nach Rücksprache mit Bundesamt für Gesundheit).
- In der Schweiz für die betreffende Kultur nicht zugelassener Wirkstoff
- Wirkstoff in Marken- bzw. Labelproduktion nicht zugelassen
- Mehrfachrückstände
- Importware: Überschreitung des Höchstwerts im Herkunftsland (Vorgehensweise, wenn in der FIV kein Grenz- oder Toleranzwert definiert ist)

#### 2. Vorgehen

SwissGAP-anerkannte Laboratorien sind verpflichtet, sämtliche Beanstandungen monatlich an Agrosolution zu melden (Ausnahme: Überschreitungen von Grenzwerten sind sofort zu melden). Agrosolution fordert den betroffenen Betrieb zur schriftlichen Stellungnahme auf. Die Stellungnahme ist an den Verein SwissGAP zu senden. Die anonymisierten Unterlagen werden dann vom zuständigen Fachgremium beurteilt. Für eine korrekte und faire Beurteilung sind vertiefte Einzelfallbeurteilungen notwendig. Dieses Fachgremium besteht daher aus 3 bis 5 Personen, die fachlich in der Lage sind, die eingegangenen Stellungnahmen zu beurteilen. Das Fachgremium wird von der AG Rückstandsmonitoring bestimmt.

Bei auffällender Häufung von Beanstandungen eines bestimmten Produktes oder von Produkten aus einer bestimmten Region kann SwissGAP Warnmeldungen verfassen.

Im Folgenden wird die Vorgehensweise im Fall der jeweiligen Abweichung beschrieben. Für die Umsetzung ist die Koordinationsstelle Rückstandsmonitoring im Auftrag des Vereins SwissGAP zuständig.

#### Massnahmen Betrieb

Die Massnahmen, die der betroffene Betrieb umzusetzen hat, richten sich nach Dokument E 8.2 aus der Umsetzungsdokumentation (s. Anhang). Die Überwachung durch SwissGAP erfolgt im Rahmen des jährlichen Audits.

Beanstandung	Massnahmen SwissGAP	Sanktionen SwissGAP (Umsetzung durch ZS bzw. Agrosolution)
Überschreitung Grenzwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Probegebender Betrieb wird auf die Pflicht zur Information der jeweiligen kantonalen Vollzugsbehörde, z.B. kant. Labor, aufmerksam gemacht (Kopie der Meldung innert 3 Arbeitstagen an SwissGAP, sonst gegebenenfalls Meldung durch SwissGAP).</li> <li>• Einfordern einer Stellungnahme über Ursachen und getroffene Massnahmen beim fehlbaren Betrieb.</li> <li>• Prüfen der Stellungnahme auf Vollständigkeit und Plausibilität durch Fachgremium.</li> <li>• Evtl. anordnen weiterer Massnahmen.</li> </ul>	<p>Vorgehen gemäss Sanktionsreglement SwissGAP: nicht erfüllen einer kritischen Anforderung (Punkt 8.7.3)</p> <p>Sanktionierung des verursachenden Betriebes einleiten, falls dieser kritische Kontrollpunkte nicht erfüllt hat.</p>
Überschreitung Toleranzwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfordern einer Stellungnahme über Ursachen und getroffene Massnahmen beim fehlbaren Betrieb</li> <li>• Prüfen der Stellungnahme auf Vollständigkeit und Plausibilität durch Fachgremium.</li> <li>• Evtl. anordnen weiterer Massnahmen.</li> </ul>	<p>Vermarkter: keine Sanktionierung des verursachenden Betriebes einleiten, falls dieser kritische Kontrollpunkte nicht erfüllt hat.</p>
In der Schweiz für die betreffende Kultur nicht zugelassener Wirkstoff	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfordern einer Stellungnahme über Ursachen und getroffene Massnahmen beim fehlbaren Betrieb.</li> <li>• Prüfen der Stellungnahme auf Vollständigkeit und Plausibilität durch Fachgremium. Das Fachgremium entscheidet aufgrund der eingegangenen Unterlagen, ob es sich um eine unerwünschte Kontamination handelt oder ob der Wirkstoff eingesetzt wurde.</li> <li>• Der verursachende Betrieb wird schriftlich aufgefordert, den Fall einschliesslich den getroffenen Verbesserungsmassnahmen bei den zuständigen kantonalen Behörden (Verbraucherschutz und Landwirtschaft) zu melden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Fall von unerwünschten Kontaminationen: keine Sanktionen</li> <li>• Sonst: Weiteres Vorgehen gemäss Sanktionsreglement SwissGAP (<i>KP 8.2.1 und 8.2.2 nicht erfüllt</i>).</li> </ul>
Wirkstoff in Marken- bzw. Labelproduktion nicht zugelassen	Umgehende Information an die zuständigen Organisation. Diese informiert SwissGAP innerhalb von drei Monaten über die getroffenen Massnahmen.	keine
Mehrfachrückstände	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfordern einer Stellungnahme über Ursachen und getroffene Massnahmen beim fehlbaren Betrieb.</li> <li>• Prüfen der Stellungnahme auf Vollständigkeit und Plausibilität durch Fachgremium. Das Fachgremium entscheidet aufgrund der eingegangenen Unterlagen, ob die Gute Agrarpraxis trotz der Mehrfachrückstände eingehalten wurde oder nicht.</li> <li>• Evtl. anordnen weiterer Massnahmen.</li> </ul>	keine
Importware: Überschreitung des Höchstwerts im Herkunftsland (Vorgehensweise, wenn in der FIV kein Grenz- oder Toleranzwert definiert ist)	<p>Bestehende Grenz- und Toleranzwerte müssen auch von Importprodukten eingehalten werden. Sind in der Schweiz jedoch keine definiert, so wird für die Beurteilung der Grenzwert des Herkunftslandes herangezogen.</p> <p>Überschreitungen ausländischer Höchstwerte stellen nicht automatisch eine Gesundheitsgefährdung dar. Ob Gesundheitsgefährdung vorliegt, ist jeweils mit dem Vollzug abzusprechen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsgefährdung: Vorgehen analog Grenzwertüberschreitung.</li> <li>• Sonst: Vorgehen analog Toleranzwertüberschreitung g keine Sanktionen.</li> </ul>

Für alle Beanstandungsfälle gilt:

- Sie werden in der Datendatei Rückstandsmonitoring SwissGAP erfasst.
- Weigert sich ein Betrieb, eine schriftliche Stellungnahme fristgerecht abzugeben, so ist der kritische Punkt 8.7.4 nicht erfüllt und es erfolgt eine Meldung an die Zertifizierungsstelle (für zertifizierte Betriebe) bzw. an Agrosolution (bei anerkannten Produzenten). Das weitere Vorgehen erfolgt analog Sanktionsreglement SwissGAP.

Anhang: Dokument E 8.2, Massnahmen bei Beanstandungen Rückstandsmonitoring